

Heirat - Zuzug Ehepartner aus dem Ausland

1. Sachverhalt

Ein im Kanton Thurgau ansässiger Steuerpflichtiger heiratet per 30.6.2016.

Die bisher in Deutschland ansässige Ehegattin zieht nach der Heirat zu ihrem Ehepartner in den Kanton Thurgau.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse 2016	bis 30.6.	ab 1.7.	Total
Ehemann			
Lohn inkl. 13. Monatslohn ¹⁾	32 500	35 750	68 250
Wertschriftenertrag	3 600	7 400	11 000
Berufsauslagen	-975	-1 073	-2 048
Schuldzinsen	-2 000	-2 000	-4 000
Säule 3a (Zahlung 5.6.16)	-5 000	0	-5 000
Reineinkommen Ehemann ²⁾	28 125	40 077	68 202
Ehefrau			
Lohn	31 800	31 800	63 600
13. Monatslohn	0	5 300	5 300
Wertschriftenertrag	4 500	8 000	12 500
Berufsauslagen	-954	-1 113	-2 067
Reineinkommen Ehefrau ²⁾	35 346	43 987	79 333

¹⁾ Der Ehemann tritt per 1.7.2016 eine neue Stelle an. Daher erhält er per 30. Juni und per 31. Dezember jeweils anteilmässig das 13. Gehalt ausbezahlt.

²⁾ Vor Berücksichtigung Versicherungsabzug.

Vermögensverhältnisse 2016	per 30.6.	per 31.12.
Ehemann		
Wertschriften	355 000	360 000
Schulden	-100 000	-100 000
Reinvermögen Ehemann	255 000	260 000
Ehefrau		
Wertschriften	410 000	415 000
Auto	25 000	25 000
Reinvermögen Ehefrau	435 000	440 000

2. Gemeinsame Veranlagung

2.1. Allgemeines

Der Zuzug des Ehepartners erfolgte aus dem Ausland. Es erfolgt eine gemeinsame Veranlagung der Ehegatten zum Tarif für Verheiratete unter Berücksichtigung der unterjährigen Steuerpflicht des zugezogenen Ehegatten.

Für die Bemessung der Steuer wird das gesamte während der Steuerperiode erzielte Reineinkommen und Reinvermögen des bereits im Kanton Thurgau wohnhaften Ehepartners sowie das seit Zuzug des anderen Ehegatten realisierte Einkommen und dessen Vermögen herangezogen.

Das seit dem Zuzug erzielte Reineinkommen des zugezogenen Ehepartners wird für die Satzbestimmung auf ein Jahr hochgerechnet. Sein Vermögen wird pro rata temporis besteuert.

2.2. Kanton Thurgau: Veranlagung Einkommenssteuer

Ehemann vom 1.1. - 31.12.2016; Ehefrau vom 1.7. - 31.12.2016

Einkommenssteuer 2016	Bemerkungen	steuerbar	satzbestimmend
Lohn Ehemann inkl. 13.	Lohn 1.1.-31.12.16	68 250	68 250
Lohn Ehefrau exkl. 13. ¹⁾	Lohn 1.7.-31.12.16	31 800	63 600
13. Monatslohn Ehefrau	für 1 Jahr, Ausz. 12.16	5 300	5 300
Wertschriftenertrag Ehemann	Erträge 1.1.-31.12.16	11 000	11 000
Wertschriftenertrag Ehefrau ²⁾	Erträge 1.7.-31.12.16	8 000	8 000
Berufsauslagen Ehemann	1.1.-31.12.16	-2 048	-2 048
Berufsauslagen Ehefrau	1.7.-31.12.16	-1 113	-2 067
Schuldzinsen Ehemann	1.1.-31.12.16	-4 000	-4 000
Säule 3a Ehemann	Zahlung vom 5.6.16	-5 000	-5 000
Versicherungsabzug ³⁾	für Verheiratete	-6 200	-6 200
Steuerbares Einkommen		105 900	136 800

¹⁾ Beim Lohn der zugezogenen Ehefrau werden nur die seit dem Zuzug (1.7.2016) ausbezahlten Löhne berücksichtigt. Das 13. Monatsgehalt wird für die Satzbestimmung nicht hochgerechnet (umfasst bereits 1 Jahr).

²⁾ Beim Wertschriftenertrag der zugezogenen Ehefrau werden nur die seit dem Zuzug (1.7.2016) erzielten Erträge berücksichtigt.

³⁾ Versicherungsabzüge werden gemäss der Dauer der Steuerpflicht des Ehepartners mit der längeren Steuerpflicht gewährt. Der Ehemann ist ganzjährig im Kanton Thurgau steuerpflichtig ist, weshalb die vollen Abzüge gewährt werden.

2.3. Kanton Thurgau: Veranlagung Vermögenssteuer

Ehemann vom 1.1. - 31.12.2016; Ehefrau vom 1.7. - 31.12.2016

Per 31. Dezember 2016 beträgt das Vermögen der aus dem Ausland zugezogenen Ehefrau Fr. 440 000. Dieser Betrag wird mit der Dauer der Steuerpflicht im Kanton Thurgau gewichtet.

Die Differenz zwischen dem Vermögen der Ehefrau per 31. Dezember 2016 und dem gewichteten Betrag wird vom Reinvermögen in Abzug gebracht.

Vermögenssteuer 2016	Bemerkungen	steuerbar
Wertschriften Ehemann	Stand per 31.12.16	360 000
Wertschriften Ehefrau	Stand per 31.12.16	415 000
Auto Ehefrau		25 000
Schulden Ehemann	Stand per 31.12.16	-100 000
Reinvermögen vor Gewichtung	per 31.12.16	700 000
Gewichtung Vermögen Ehefrau	Fr. 440 000 : 360 x 180	-220 000
Reinvermögen nach Gewichtung	per 31.12.16	480 000
Steuerfreibetrag	für Verheiratete	-200 000
Steuerbares Vermögen	per 31.12.16	280 000